

Pulsnitzer Wochenblatt

Sernsprecher: Nr. 18.

Bezirks-Anzeiger

und Zeitung

Telegr.-Adr.: Wochenblatt Pulsnitz

Erscheint: Dienstag, Donnerstag u. Sonnabend.

Mit „Illustriertem Sonntagsblatt“, „Landwirtschaftlicher Beilage“ und „Mode für Alle“.

Abonnement: Monatlich 45 Pf., vierteljährlich Mk. 1,30 bei freier Zustellung ins Haus, durch die Post bezogen Mk. 1,41.

Amts-



Blatt

des Königl. Amtsgerichts und des Stadtrates zu Pulsnitz

Inserate für denselben Tag sind bis vormittags 10 Uhr aufzugeben. Die fünf mal gespaltene Zeile oder deren Raum 15 Pf., Lokalpreis 12 Pf., Reklame 30 Pf. Bei Wiederholungen Rabatt.

Zeitraubender und tabellarischer Satz nach besonderem Tarif. Erfüllungsort ist Pulsnitz.

Amtsblatt für den Amtsgerichtsbezirk Pulsnitz,

umfassend die Ortschaften: Pulsnitz, Pulsnitz M. S., Vollung, Großröhrsorf, steina, Weißbach, Ober- u. Niederlichtenau, Friedersdorf-Thiemendorf, Mittelba

Bretzig, Hauswalde, Ohorn, Obersteina, Nieder-Großnaundorf, Lichtenberg, Klein-Dittmannsdorf.

Druck und Verlag von E. L. Sörster's Erben (Inh.: J. W. Mohr).

Expedition: Pulsnitz, Bismarckplatz Nr. 265.

Verantwortl

er Redakteur: J. W. Mohr in Pulsnitz.

Nr. 132.

Dienstag, 4. November 1913.

65. Jahrgang.

Bekanntmachung über kinematographische Vorführungen.

Zur Verhütung von Gefährdungen der Bevölkerung, insbesondere der Jugend, durch die Vorführung kinematographischer Darstellungen ordnen die Königliche Amtshauptmannschaft nach Gehör des Bezirksausschusses und der Königlichen Bezirksschulinspektion sowie die unterzeichneten Stadträte nach Gehör der Stadtverordneten folgendes an:

§ 1.

Kinematographische Bilder einschließlich der begleitenden Worte dürfen in öffentlichen Schaustellungen nur vorgeführt werden, nachdem sie auf ihre Unbedenklichkeit hin geprüft und für einwandfrei befunden worden sind. In Jugendvorstellungen (§ 4) dürfen nur solche Bilder vorgeführt werden, hinsichtlich deren die Unbedenklichkeit für Jugendvorstellungen ausdrücklich festgestellt und bescheinigt worden ist.

Nicht genehmigt werden insbesondere Bilder und Texte, die gegen die guten Sitten verstoßen oder durch Darstellung von Schlipfrigkeiten, Verbrechen, Rohheiten oder sonst die Phantastik in ungünstigem Sinne beeinflussen können. Bei den in Jugendvorstellungen vorzuführenden Bildern und Texten wird ein besonders strenger Maßstab angelegt werden.

§ 2.

Mindestens am Tage vor der ersten Aufführung eines Bildes, jedenfalls aber so rechtzeitig, daß die erforderliche Prüfung (vergl. § 3) vorgenommen werden kann, sind sein Titel, etwaige Untertitel, Fabriknummer und Name der Filmfirma und, wo der Inhalt des Bildes sich nicht schon aus dem Titel klar erkennen läßt, eine kurze Beschreibung des Bildes sowie der begleitende Text in zwei Exemplaren bei der Ortspolizeibehörde (Stadtrat, Bürgermeister, Gemeindevorstand, Gutsvorsteher) einzureichen. Dabei ist mit anzugeben, welche Bilder in Jugendvorstellungen vorgeführt werden sollen.

Die Ortspolizeibehörde hat sich in der Regel durch eine Prüfung der Bilder und Texte von ihrer Unbedenklichkeit zu überzeugen. Die Bilder hat der Antragsteller zu diesem Zwecke vorzuführen. Bei Jugendvorstellungen bleibt es der Ortspolizeibehörde unbenommen, zur Begutachtung den Schuldirektor oder den leitenden Lehrer bezw. den von diesem beauftragten Lehrer zuzuziehen.

Ueber die zur Vorführung zugelassenen Bilder und Texte stellt die Ortspolizeibehörde eine Bescheinigung aus, die während der Vorstellung bereit zu halten und dem Polizeibeamten auf Verlangen vorzulegen ist.

Die Ortspolizeibehörde hat über die von ihr innerhalb der Woche genehmigten und beanstandeten Bilder und Texte sofort mit Beginn der neuen Woche der Königlichen Amtshauptmannschaft, soweit sie ihr untersteht, Anzeige zu erstatten.

Die Bescheinigung der Unbedenklichkeit kann gegebenenfalls widerrufen werden, ohne daß dadurch ein Entschädigungsanspruch begründet wird.

§ 3.

Öffentliche Anklindigungen unter Bezeichnungen wie „Nur für Männer“, „Cabaret“, „Nur für Erwachsene“ und ähnlichen sind verboten. Desgleichen dürfen an den Eingängen und Fenstern der Schaustellungsräume oder an sonstigen dem Publikum zugänglichen Orten keine Plakate oder Abbildungen angebracht werden, die im Sinne des § 1 zu Bedenken Anlaß geben.

§ 4.

Noch nicht schulpflichtige Kinder dürfen zu kinematographischen Vorführungen nicht zugelassen werden. Schulpflichtige Kinder und Jugendliche unter 17 Jahren dürfen nur in Jugendvorstellungen zugelassen werden, für die die folgenden besonderen Bestimmungen gelten:

- Die Vorstellungen sind an den Eingängen und der Kasse deutlich als Jugendvorstellungen zu bezeichnen. Dasselbe gilt für den Fall der sonstigen öffentlichen Anklindigung.
- Die Länge eines Programms darf die Dauer von einer Stunde nicht überschreiten. Zwischen jeder einzelnen Vorstellung muß eine Pause von mindestens 5 Minuten liegen.
- Die Zuschauer dürfen nicht länger als die Vorführung eines Programms dauern in dem Schaustellungsräume verbleiben.
- Die Jugendvorstellungen müssen an Sonntagen abends 7 Uhr, an Wochentagen abends 8 Uhr beendet sein.

§ 5.

Zu widerhandlungen gegen diese Vorschriften werden mit Geldstrafe bis zu 150 Mk. oder Haft bis zu 14 Tagen bestraft.

§ 6.

Die Verordnung des Königlichen Ministeriums des Innern vom 24. November 1906 über die feuerpolizeiliche Prüfung der Kinematographen wird durch die vorstehende Bekanntmachung nicht berührt.

R a m e n z und P u l s n i t z, am 29. Oktober 1913.

Die Königliche Amtshauptmannschaft.

Der Stadtrat zu Ramenz.

Der Stadtrat zu Pulsnitz.

Allgemeine Ortskrankenkasse Ohorn.

Als Ausschußmitglieder sind folgende Personen als gewählt zu betrachten:

a) Arbeitgeber-Vertreter:

auf Grund des eingegangenen einzigen Wahlvorschlags:

- | | |
|---|--|
| 1. Schäfer, Friedrich, Fabrikbesitzer in Ohorn 163 B. | 6. Freudenberg, Robert, Gutsbesitzer in Obersteina 24. |
| 2. Schäfer, Max, Fabrikbesitzer in Ohorn 186 B. | 7. Zeiler, Franz, Gutsbesitzer in Obersteina 4. |
| 3. Rammer, Franz, Fabrikbesitzer in Ohorn 23 C. | 8. Günther, Anton, Fabrikbesitzer in Niedersteina 89. |
| 4. Philipp, Max, Fabrikbesitzer in Ohorn 189 E. | 9. Mager, Max, Gutsbesitzer in Niedersteina 87. |
| 5. Bohrisch, Richard, Gutsbesitzer, Rittergut Pulsnitz 8. | 10. Seifert, Paul, Gutsbesitzer in Weißbach b. P. 11. |

b) Versicherten-Vertreter:

auf Grund des Ergebnisses der am 19. vorigen Monat stattgefundenen Wahl, da auf Wahlvorschlag Ordnungsnummer 1: 86 und auf Wahlvorschlag Ordnungsnummer 2: 220 gültige Stimmen abgegeben worden sind und hiernach auf Wahlvorschlag Ordnungsnummer 1 die ersten 5 und auf Wahlvorschlag Ordnungsnummer 2 die ersten 15 Sitze entfallen:

- | | |
|--|--|
| 1. Prescher, Max, Fabrikarbeiter in Obersteina 134. | 11. Philipp, Alfred, Steinarbeiter in Obersteina 66 B. |
| 2. Wendt, Otto, Bruchmeister in Bishheim 4 B. | 12. Hennig, Franz, Weber in Ohorn 212. |
| 3. Birnstein, Robert, Kontorist in Ohorn 89. | 13. Böhme, Hermann, Weber in Ohorn 19. |
| 4. Freudenberg, Robert, Bruchmeister in Obersteina 91. | 14. Hartmann, Oskar, Weber in Niedersteina 59. |
| 5. Oswald, Hermann, Bruchmeister in Obersteina 112. | 15. Kretschel, Richard, Eisendreher in Ohorn 70 C. |
| 6. Philipp, Wiegand, Werkmeister in Ohorn 56. | 16. Philipp, Robert, Weber in Obersteina 73. |
| 7. Kegel, Emil, Lagerhalter in Obersteina 10. | 17. Oswald, Arthur, Weber in Ohorn 173 F. |
| 8. Kahlert, Gustav, Bauarbeiter, in Ohorn 89 K. | 18. Prescher, Alwin, Steinarbeiter in Obersteina 59 D. |
| 9. Haase, Erwin, Steinarbeiter in Niedersteina 53 I. | 19. Freudenberg, Martin, Kutscher in Ohorn 248. |
| 10. Bürger, Otto, Weber in Ohorn 74. | 20. Göde, Anton, Weber in Ohorn 189 B. |

Königliche Amtshauptmannschaft — Versicherungsamt —

R a m e n z, am 3. November 1913.

